

Unterlassene Hilfeleistung und Garantenstellung

Was bedeuten "unterlassene Hilfeleistung" und "Garantenstellung"?

Spätestens nach dem Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses ist wahrscheinlich bekannt, daß es in Deutschland nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung gibt, anderen Menschen in Not zu helfen.

Unterlassene Hilfeleistung

Eine Verletzung dieser Hilfspflicht wird als unterlassene Hilfeleistung bestraft. Nach § 323c StGB (Strafgesetzbuch) macht sich dieser schuldig, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm nach den Umständen nach zuzumuten war (insbesondere wenn die Hilfeleistung ohne eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich war). Ein Unglücksfall nach dieser Vorschrift liegt dann vor, wenn bspw. Gesundheit oder Leben des Betroffenen erheblich gefährdet werden. In diesem Fall ist jedermann verpflichtet, nach besten Kräften zu helfen.

Garantenstellung

Bestimmte Personen trifft über diese allgemeine Hilfspflicht hinaus eine besondere Verpflichtung, von bestimmten Personen oder besser Rechtsgütern Gefahren abzuwehren. Sie müssen als Garanten ("Beschützer") rechtlich dafür einstehen, daß "der tatbestandliche Erfolg nicht eintritt", eine Straftat also nicht verwirklicht wird. Diese Verpflichtung, nicht nur selbst keine fremden Rechtsgüter zu verletzen, sondern aktiv einer Rechtsgutverletzung entgegenzutreten und diese möglichst zu verhindern, bspw. Rettungshandlungen zu unternehmen, wird als Garantenstellung bezeichnet.

Welche Pflichten hat ein Garant?

Der Garant hat die Pflicht, Schaden vom geschützten Rechtsgut abzuwenden. Er muß also aktiven Rechtsgüterschutz betreiben.

Verdeutlichen läßt sich das am besten an einem Beispiel:

Der Straftatbestand der Körperverletzung dient dem Schutz des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit; er enthält also ein Verbot, andere zu verletzen. Diese Pflicht, alles zu unterlassen, was andere Menschen verletzt, trifft jedermann. Wer trotzdem jemanden verletzt, macht sich der Körperverletzung strafbar und wird daher mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Für einen Garanten gilt aber zusätzlich die Pflicht, zu verhindern, daß der Betroffene (das Opfer) verletzt wird. Er darf das Opfer also nicht nur nicht selbst verletzen, er muß auch Verletzungen, die er gar nicht selbst verursacht hat, zu verhindern versuchen. Diese Pflicht trifft nur ihn; wenn er nicht verhindert, daß jemand verletzt wird, für den er eine Garantenstellung innehat, obwohl er das könnte, macht er sich wegen einer Körperverletzung "durch Unterlassen" schuldig und kann genauso wie ein Täter bestraft werden.

Wer ist Garant, bzw. wie wird man Garant?

Eine Garantenstellung kann sich vor allem ergeben aus

- rechtlichen Vorschriften (z.B öffentlicher Auftrag --> RD, Pol.) und enger natürlicher Verbundenheit (z.B. Eltern für ihre Kinder und umgekehrt, Ehepartner)
- anderen Lebens- oder Gefahrgemeinschaften, die die Gewähr für gegenseitige Hilfe und Fürsorge bieten sollen (z.B. eheähnliche Lebensgemeinschaften, Bergsteigergruppen)
- der freiwilligen Übernahme von Schutz- oder Beistandspflichten (z.B. Übernahme der (ärztl.) Behandlung, Babysitter, Bademeister, Unfallhilfe, Sanitätsdienst, Bergführer)
- pflichtwidrigem gefährlichen Vorverhalten (sog. Ingerenz) (z.B. durch den Verursacher eines Verkehrsunfalls ggü. dem Verletzten)

Eine Garantenstellung ergibt sich hingegen "nicht" aus dem Absolvieren einer bestimmten Ausbildung oder aufgrund besonderer Fähigkeiten (siehe dazu aber unten die Frage "Macht es einen Unterschied, ob der Helfende Laie oder Fachmann ist?").

Die Garantenstellung bezieht sich immer auf bestimmte Rechtsgüter oder Personen. Wer ggü. seinem Kind eine Garantenstellung hat, hat dadurch nicht notwendigerweise auch eine ggü. dem Nachbarkind.

Entsteht so eine Garantenstellung nur durch einen gültigen Vertrag?

Relevant ist diese Frage nur hinsichtlich der Garantenstellung durch freiwillige Übernahme von Schutz- oder Beistandspflichten (siehe dazu oben die Frage "Wer ist Garant, bzw. wie wird man Garant?"), und auch dort lautet die Antwort: nein. *Entscheidend ist die faktische (also tatsächliche) Übernahme der Obhutspflichten.* Von wesentlicher Bedeutung ist dabei nicht eine vertragliche Vereinbarung oder deren Gültigkeit, sondern ob im Vertrauen auf die zugesagte Hilfe und das "Bereitstehen" des die Obhut Übernehmenden andere Schutzmaßnahmen unterblieben sind und unterbleiben durften.

Daher genügt es, wenn der Babysitter die (Verantwortung für die) Kindern von den Eltern übernimmt; wenn der Arzt die Behandlung seines Patienten oder der Bereitschaftsarzt seinen Dienst beginnt; oder wenn der Rettungsschwimmer sich im Freibad oder der Sanitäter auf dem Sportplatz einfindet.

Macht es einen Unterschied, ob der Helfende Laie oder Fachmann ist?

Ja. Der Fachmann hat zwar nicht etwa wie oft fälschlich angenommen eine Garantenstellung inne; aber an seine Hilfsmaßnahmen werden höhere Anforderungen gestellt. Dabei ist es egal, ob er nur im Rahmen der allgemeinen Hilfspflicht oder als Garant zur Hilfe verpflichtet ist.

In beiden Fällen muß die Hilfeleistung einmal zumutbar sein und zum anderen nach besten Kräften geschehen.

Zumutbarkeit

Eine Hilfeleistung ist zumutbar, wenn sie ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten vorgenommen werden kann. Diesbezüglich ist eine Abwägung erforderlich, die die dem Opfer drohende Gefahr, die dem Helfer drohende Gefahr, ggf. eine besondere Stellung des Helfers und die Wichtigkeit anderer Pflichten sowie die durch deren Verletzung drohende Gefahr einbezieht.

Es ist also zu fragen:

- Was passiert dem Betroffenen, wenn der Helfer nicht hilft? Wie schwer ist ein eventueller Schaden und wie wahrscheinlich?
- Was kann dem Helfer bei der Hilfeleistung zustoßen? Wie schwer ist ein eventueller Schaden und wie wahrscheinlich?
- Ist der Helfer möglicherweise Garant, so daß von ihm mehr zu verlangen ist als vom Durchschnittsbürger?
- Welche anderen Verpflichtungen müßte der Helfer bei der Hilfe mißachten? Wie schwer ist ein eventueller Schaden und wie wahrscheinlich?

Hilfe nach besten Kräften

Die Rechtsordnung verlangt von jedem nur das, was er leisten kann (oder leisten können müßte) - "nemo ultra posse obligatur".

Daher kann bei der ersten Hilfe durch den Laien ein Notruf ausreichen, wenn er keine weiteren medizinischen Maßnahmen beherrscht. Von einem Sanitäter, Rettungssanitäter (RS), Rettungsassistenten (RA) oder Arzt wird man hingegen eine Versorgung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und dem jeweils individuellen Ausbildungsstand verlangen.

Wer die Schocklage beherrscht, muß sie auch anwenden; wer eine Infusion anlegen kann, muß das auch tun.

Ich verstehe den Unterschied zwischen "Garantenstellung" und "Hilfe nach besten Kräften" noch nicht?!

Die Garantenstellung entsteht aufgaben- oder funktionsbezogen, der Umfang der verlangten Maßnahmen ergibt sich (neben der Zumutbarkeit) aus den Kenntnissen, ist also ausbildungsbezogen.

Man ist Garant, weil man Vater, Ehefrau, Bademeister oder Unfallverursacher ist, nicht weil man Krankenpfleger oder Notarzt ist.

Man ist verpflichtet, mehr als bloß den Notruf zu erledigen, weil man RS oder Arzt ist (also mehr gelernt hat), nicht weil man Mutter, Babysitter oder Bergführer ist.

Autor: Thomas Hochstein,

Jurist, Rettungssanitäter, Ausbilder für Erste Hilfe und Organisatorischer Leiter sowie stellv. Bereitschaftsführer bei der Johanniter-Unfall-Hilfe in Neustadt an der Weinstraße.
